Schleswig-Holstein
Der echte Norden

Schleswig-Holstein
Ministerium für Energiewende,
Klimaschutz, Umwelt und Natur

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

buero-kb4@bmwk.bund.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V241 209516/2024
Meine Nachricht vom:

christian.koplin@mekun.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7098

16.07.2024

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die angestrebte Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeicher wird insbesondere vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung begrüßt. Es wird darüber hinaus begrüßt, dass die geplante Anpassung in Regelungsübereinstimmung mit bereits bestehenden Beschleunigungsmaßnahmen erfolgen soll. Dadurch wird einer Vereinheitlichung der Genehmigungsverfahren Vorschub geleistet. Mit dem vorliegenden Entwurf wird diesen Anforderungen Rechnung getragen. Geothermievorhaben werden auf diese Weise beschleunigt und planbarer, was die Attraktivität für Vorhabenträger erhöht.

Gleichwohl wird im vorliegenden Gesetzesentwurf Anpassungsbedarf gesehen, der nachfolgend unter Einbindung der jeweils zuständigen Fachbereiche adressiert wird. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte sollte das vorliegende Gesetz genutzt werden um Rechtsklarheit in Hinblick auf die Zulassung oberflächennaher Geothermievorhaben zu schaffen.

Im Einzelnen:

Die Begrifflichkeiten im Anwendungsbereich sind trotz Begriffsbestimmung im Gesetzestext und der Begründung nicht eindeutig abzugrenzen. Anlagen zur Gewinnung oberflächennaher Geothermie § 2 Pkt. 2. nutzen in der Regel Wärmepumpen, die unter § 2 Pkt. 3 gesondert aufgeführt werden. Erdgekoppelte Geothermieanlagen mit und ohne Zutageleiten von Grundwasser sowie mit und ohne Nutzung einer Wärmepumpe sind

jedoch bereits durch § 2 Pkt 2 abgedeckt. Die Wärmepumpen selbst, d.h. die Gebäudetechnik sind bei erdgekoppelten Systemen ohnehin nicht Gegenstand der wasserrechtlichen Zulassung, insofern kann § 2 Pkt 3 auf Wärmepumpen begrenzt werden, die Wärme aus Oberflächengewässern oder der Umgebungsluft nutzen. Der Zusatz „einschließlich der erforderlichen Bohrungen“ kann hier entfallen.

Im Hinblick auf das in § 4 pauschal eingeführte überragende öffentliche Interesse gibt es Vorbehalte dahingehend, dass jene Festlegung erheblichen Einfluss auf die Abwägung mit widerstreitenden Interessen im Genehmigungsverfahren haben würde. Durch die Determinierung des überragenden öffentlichen Interesses wird nur in Ausnahmefällen ein anderes Ergebnis als die Zulassung ermessenfehlerfrei sein. Vergleichbar zum Stromsektor, in dem eine ähnliche Festlegung getroffen wurde, würden Entscheidungen auf dieser Basis zwar schneller, eindeutiger und bei reduziertem Abwägungs- und Begründungsaufwand getroffen werden können und hierdurch die Planbarkeit der Vorhabenträger erhöht werden. Da jedoch § 2 auch Anlagen zur Wärmeversorgung von Einzelhaushalten einschließt, wäre ein überragendes öffentliches Interesse für den gesamten Anwendungsbereich gerade im Hinblick auf Nutzungskonkurrenzen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung gleichzeitig abzulehnen. In der Konsequenz wäre das überragende öffentliche Interesse räumlich auf Bereiche außerhalb von Einzugsgebieten von Trinkwasserfassungen zu begrenzen und / oder inhaltlich zu beschränken auf Anlagen für die öffentliche Wärmeversorgung. Bei Einzelanlagen für die Wärmeversorgung eines Haushaltes wird kein überragendes öffentliches Interesse gesehen, diese müssen für Abwägungsbelange, wie der Daseinsvorsorge für die öffentliche Trinkwasserversorgung, zugänglich sein. Diese Einschränkung des überragenden öffentlichen Interesses erscheint insbesondere vor dem Hintergrund sachgerecht, dass die Nutzung von Erdwärme immer eine potentielle Gefährdung des Grundwassers darstellt, sowohl durch den Erdaufschluss, bei dem durch unsachgemäße Bohrtätigkeit unerwünschte hydraulische Wegsamkeiten zwischen Grundwasserstockwerken geschaffen werden können, als auch bei Erdwärmesonden durch das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen in den Untergrund. So weist die Technische Regel der DVGW W101 (Richtlinie für Trinkwasserschutzgebiete) geothermischen Anlagen ein mittleres bis hohes Gefährdungspotential und Aquiferspeichern ein hohes Gefährdungspotenzial in Trinkwasserschutzgebieten zu.

Die Bundesregierung wird hinsichtlich des § 6 gebeten zu prüfen, ob auch weitere Maßgaben zur Erleichterung seismischer Explorationsarbeiten im Zusammenhang mit dem Permitting (Einholung von Genehmigungen zur Nutzung des öffentlichen Raumes, Betretungsrechte, Abfrage der Leitungsverläufe, Kampfmittelfreigabe etc.) dem Ziel des Gesetzes dienlich sind. Diese Erleichterungen wäre insbesondere vor dem Hintergrund hilfreich, wonach hohe Wärmebedarfe i.d.R. im dichtbesiedelten Bereich entstehen.

Die in § 7 Pkt. 1 unter Bezug auf die LAWA Empfehlungen (2019) als „unwesentliche Beeinträchtigung“ definierte Temperaturveränderung des Untergrundes von sechs Kelvin kann aus fachlicher Sicht mitgetragen werden. Es ist jedoch klarzustellen, dass die zulässige Temperaturänderung zu der natürlichen Hintergrundtemperatur in Bezug zu setzen ist und nicht zu der an der Grundstücksgrenze ggf. schon durch nachbarschaftliche Geothermienutzung veränderte Temperatur. Sonst würden sich überlagernde Temperaturfahnen zu unerwünschten hohen Temperaturdifferenzen aufsummieren.

Bezüglich der geplanten Änderung von § 11a WHG wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob die geplante Anfügung von „Absatz 8“ gestrichen werden kann. Satz 1 und 2 des neuen Absatzes 8 stehen rechtssystematisch im Widerspruch zueinander: Satz 1 stellt auf Anlagen ab, die einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen. Satz 2 nennt jedoch keine Anforderungen oder Voraussetzungen, nach denen die zuständige Behörde von einer Erlaubnis oder Bewilligung absehen könnte. Die zuständige Behörde wird somit in allen Fällen mitteilen, dass es einer Erlaubnis bzw. Bewilligung bedarf. Mit §11 Absatz 8 wird somit keine Verfahrensbeschleunigung erreicht, sondern nur zusätzliche Arbeit für die zuständige Behörde. Zudem suggeriert die Ergänzung von Absatz 8, dass es Fälle beim Bau von Großwärmepumpen gäbe, bei denen auf eine wasserrechtliche Erlaubnis verzichtet werden kann. Dies ist bei Großwärmepumpe an Oberflächengewässern nie der Fall. Hier ist in jedem Fall das Verschlechterungsverbot in einem Fachbeitrag zu prüfen, da das Gewässer thermisch genutzt wird. Temperaturveränderungen können signifikant auf den ökologischen Zustand der Gewässerfauna wirken.

Es wird zudem darum gebeten, die Ergänzung zu § 46 Absatz 1 Nr. 1 WHG zu streichen.
Mit der Änderung wird gemäß des Wortlautes „Entzug von Wärme aus dem Wasser“ die Entnahme von Grundwasser für Brunnenanlagen (Wasser-Wasser-Anlagen) zur Wärmeversorgung eines Haushaltes erlaubnisfrei gestellt. Die Regelung deckt jedoch nicht die Wiedereinleitung von Wasser ins Grundwasser ab und stellt somit keine Verfahrenserleichterung dar, da für diese weiterhin eine Erlaubnis erforderlich ist.
Vor dem Hintergrund, dass Brunnenanlagen (Wasser-Wasser-Anlagen) und Geothermiesonden gemäß Technischer Regel (DVGW-Arbeitsblatt W 101) ein vergleichbares Gefährdungspotential aufweisen, ist eine Gleichbehandlung beider Anlagentypen hinsichtlich des Erfordernisses einer wasserrechtlichen Erlaubnis sachgerecht.

Bezüglich der geplanten Änderung von § 46 WHG Absatz 3 sollen geothermische Anlagen mit einer Verlegetiefe von bis zu vier Metern erlaubnisfrei gestellt werden, sofern „keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen sind“. Da bei Eingriffen in das Grundwasser grundsätzlich immer eine Besorgnis besteht und die Regelung großen Ermessensspielraum lässt, wäre es in Hinblick auf einen einheitlichen Vollzug zu bevorzugen, die Erlaubnisfreiheit auf Anlagen zu beschränken, die nicht in das Grundwasser eingreifen.

Zur geplanten Änderung von § 15 BbergG wird die Bundesregierung gebeten zu prüfen, ob wie in § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG als neuer Absatz 2, Satz 2 eingefügt werden könnte „die zuständige Behörde hat die Entscheidung in diesem Fall auf Antrag auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Ablaufs der Monatsfrist zu treffen.“ Die Übernahme des Gesetzeswortlautes aus § 10 Absatz 5 Satz 3 BImSchG konkretisiert die sich aus dem Fristverlauf ergebende Rechtsfolge. Ferner wird so deutlicher hervorgehoben, dass eine verspätete Meldung, so sie entscheidungserheblich ist, nicht als präkludiert zu betrachten ist.

Zur geplanten Änderung von § 57e BBergG wird die Bundesregierung gebeten Satz 1 und Satz 2 des neuen Absatz 7 zusammenzufassen und zu kürzen, sodass Absatz 7, Satz 1 wie folgt lautet: „Die zuständige Behörde veröffentlicht ihre Entscheidung im Internet.“ Die Formulierung „zur Veröffentlichung unter Wahrung der gesetzlichen Vorgaben“ passt systematisch besser zu Satz 3. In diesem Zusammenhang ist der Bezug jedoch nicht

notwendig, da sich die konkreten gesetzlichen Vorgaben aus § 74 Abs. 5 Satz 2 bis 4 VwVfG ergeben.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des LBEG zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Geothermieanlagen, Wärmepumpen und Wärmespeichern sowie weiterer rechtlicher Rahmenbedingungen verwiesen, die diesem Schreiben als Anlage angefügt ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koplin